



Stadionordnung der Sportplätze Ringstrasse, der KEB Obere Au und der Rasenplätze Obere Au

1 Geltungsbereich und Benutzung

Der Geltungsbereich der Stadionordnung der Sportplätze Ringstrasse, der KEB Obere Au und der Rasenplätze Obere Au sowie die dazugehörigen Nebenanlagen sind im Lageplan durch die gepunkteten Linien gekennzeichnet. Der Lageplan bildet Bestandteil dieser Stadionordnung.

2 Zugelassener Personenkreis

Auf dem Areal der Sportplätze dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Ausgenommen sind Personen, welche sich auf dem Areal ausschliesslich zum Zwecke des Besuchs des öffentlichen Restaurants aufhalten.

3 Eingangskontrollen und Identifikationspflicht

- 3.1. Jeder Besuchende ist anlässlich von Veranstaltungen beim Betreten der Sportplätze verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst (Security) oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 3.2. Besuchende, die ihre Berechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich, regional, landesweit oder international wirksames Stadionverbot/Hausverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des Areals ausgeschlossen. Sie werden vom Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei zurückgewiesen oder aus den Sportplätzen weggewiesen.
- 3.3. Besuchende, die unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen, Waffen oder ähnlich gefährliche Gegenstände gemäss Ziffer 5 mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind vom Zutritt zu den Sportplätzen ausgeschlossen.
- 3.4. Der Kontroll- und Ordnungsdienst der Sportplätze ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhaltes Bekleidungsstücke und Behältnissen zu durchsuchen und die Identität durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere zu überprüfen;
 - Gegenüber Besuchenden, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich, regional, landesweit oder international wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist,



- Gegenüber Besuchenden, die unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen, Waffen oder gefährliche Gegenstände gemäss Ziffer 5 mit sich führen.
- Der Kontroll- und Ordnungsdienst oder die Polizei kann bei nicht kooperativem Verhalten des kontrollierten Besuchenden diese/n vom Betreten des Areals ausschliessen oder wegweisen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

4 Verhalten auf den Sportplätzen

- 4.1. Innerhalb des Areals der Sportplätze hat sich jeder den Umständen entsprechend so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 4.2. Jede Person hat den Anordnungen der Anlagen-Mitarbeiter, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Areal weggewiesen.
- 4.3. Die Besuchenden dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschliesslich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besuchenden verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten einzunehmen.
- 4.4. Alle Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit freizuhalten.

5 Verbote

- 5.1. Das Mitführen folgender Gegenstände auf dem Areal der Sportplätze ist untersagt:
 - a) Waffen jeder Art oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die bei nicht bestimmungsgemässer Verwendung zu Körperverletzungen führen können;
 - b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - c) Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splinterndem Material oder besonders hartem Material hergestellt sind (Flaschen, Krüge, Dosen, Becher etc.);
 - d) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - e) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - f) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder länger als 2m oder deren Durchmesser grösser ist als 3 cm
 - g) Grossflächige Spruchbänder, Doppelhalter, grössere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
 - h) Mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - i) Drogen, Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15% Vol. ;
 - j) Tiere;
 - k) Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial;
 - l) Laserpointer.



5.2. Untersagt zudem:

- a) Bauten und Einrichtungen, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Lüftungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche zu betreten, die für Besuchende als nicht zugelassen gekennzeichnet sind;
- c) mit Gegenständen zu werfen;
- d) Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- e) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und die privatrechtlichen Erlaubnis der Sportplätze Ringstrasse, der KEB Obere Au und der Rasenplätze Obere Au auf dem Areal Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu besprayen;
- g) ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
- h) rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich gesinnungsradikale Parolen zu äussern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine gesinnungsradikale Haltung kundzugeben;
- i) Rauchen in Gebäuden, Garderoben und Nebenräumen.

6 Haftung

- 6.1. Das Betreten und Benutzen der Sportplätze und Nebenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurde, haftet die Eigentümerin der Sportplätze nicht.
- 6.2. Unfälle, Diebstähle oder dergleichen sind der Betriebsleitung der Sportanlagen unverzüglich zu melden.

7 Zuwiderhandlungen

- 7.1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstossen, können ohne Entschädigung aus dem Areal weggewiesen werden.
- 7.2. Gegen Personen, die Handlungen gemäss Ziffer 5 begehen, wird ein Hausverbot/ Stadionverbot ausgesprochen und bei Sportveranstaltungen die Verhängung eines landesweiten Stadionverbotes über die entsprechenden Verbände eingeleitet.
- 7.3. Personen, die Handlungen gemäss Ziffer 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadenersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.
- 7.4. Straftatbestände und andere Gesetzesübertretungen werden zur Anzeige gebracht.



7.5. Personen, welche eine strafbare Handlung oder eine andere Gesetzesübertretung begangen haben, können vom Kontroll- und Ordnungsdienst bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden den betreffenden Personen abgenommen und, soweit sie nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurückgegeben.

8 Schlussbestimmungen

Die Stadionordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Chur, im März 2012

Sportanlagen der Stadt Chur

Die Betriebsleitung

Vom Stadtrat am 19. März 2012 genehmigt.